

Einfache Anfrage Lehmann-Rorschacherberg vom 21. Mai 2010

Zulassung der Fachstelle Autismushilfe Ostschweiz als Leistungsanbieterin im Bereich Sonderpädagogik

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. August 2010

In ihrer Einfachen Anfrage vom 21. Mai 2010 erkundigt sich Monika Lehmann-Rorschacherberg, ob die Fachstelle Autismushilfe Ostschweiz aufgrund der vorliegenden Leitsätze zum Sonderpädagogik-Konzept als Leistungserbringerin anerkannt werde bzw. was die Fachstelle zu unternehmen habe, dass sie vom Bildungsdepartement anerkannt werden könnte.

Die Regierung nimmt wie folgt Stellung:

A. Aufgrund der NFA (Neuordnung Finanzausgleich) sind seit dem 1. Januar 2008 die Kantone vollumfänglich verantwortlich für die Beschulung aller Kinder, seien sie behindert oder nicht. Gemäss den Übergangsbestimmungen müssen die Kantone die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung (IV) im Sonderschulbereich weiterführen, bis sie über ein kantonal genehmigtes Sonderschul-Konzept verfügen, mindestens aber während dreier Jahre.

Der Erziehungsrat hat am 10. März 2008 den Auftrag zur Erstellung eines Sonderpädagogik-Konzeptes erteilt. Das Konzept soll einen umfassenden Überblick über alle sonderpädagogischen Massnahmen geben (Stützunterricht, Therapien, Kleinklassen, Integrierte schulische Förderung ISF usw.) und nicht nur die Sonderschulmassnahmen behandeln, wie dies die Übergangsbestimmungen zur NFA verlangen.

Im Rahmen der Konzeptarbeit sind Leitsätze für die künftige Gestaltung des sonderpädagogischen Angebots erarbeitet worden. Diese Leitsätze bilden die Grundlage für das Sonderpädagogik-Konzept und sind vor der Genehmigung durch den Erziehungsrat in den Projektgremien breit diskutiert worden (Lenkungsausschuss, Begleitgruppe).

Mit den Leitsätzen hat der Erziehungsrat u.a. folgende strategischen Grundsatzentscheide getroffen: Den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen soll im Rahmen der schulischen Bildung und Erziehung Rechnung getragen werden. Je nach Förder- und Betreuungsbedarf kann dies sowohl in der Regelschule als auch in einer Sonderschule erfolgen. Die behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung in der Regelschule gehört zum sonderpädagogischen Grundangebot, d.h. bei Bedarf berät ein spezialisierter ambulanter Dienst das behinderte Kind in der Regelschule, seine Familie und die Lehrpersonen.

Der Erziehungsrat hat zudem festgestellt, dass die eigenständige Führung von Diensten sehr hohe Nebenkosten hat (eigene Räumlichkeiten, separates Management, hoher Aufwand der Leitung für die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, grosse Distanz zur Schulentwicklung).

Sonderschulen verfügen über ein spezialisiertes Wissen und über langjährige Erfahrung in der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Mit den Leitsätzen hat der Erziehungsrat die Möglichkeit geschaffen, dass v.a. die regionalen Sonderschulen ihre behinderungsspezifischen Kompetenzen weitergehend nutzen und behinderungsspezifische Dienste führen.

B. Die Autismushilfe Ostschweiz wird von einem Verein geführt und ist im Kanton St.Gallen und in den umliegenden Kantonen tätig. Die Autismushilfe Ostschweiz versteht sich als Kompetenzzentrum für Eltern und Angehörigen von Kindern und Erwachsenen mit Autismus oder autistischem Spektrum und erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Beratung, Begleitung und Unterstützung:
 - von Menschen mit Autismus und deren Familien;
 - von Schulen und Institutionen, die Menschen mit Autismus betreuen und fördern;
- b) Vermittlung von Therapieangeboten;
- c) Frühförderung, soziale Interaktionsgruppen;
- d) Organisation von Weiterbildungsangeboten für betroffene Eltern und Fachleute und Begleitung der ERFA-Elterngruppe;
- e) Öffentlichkeitsarbeit.

C. Angemessener Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Autismus erfordert ein grundlegendes Verständnis von typischen Schwierigkeiten, die dem Autismus zugeschrieben werden. Gemeint sind damit in erster Linie die Kenntnisse von Besonderheiten der Wahrnehmung und der Informationsverarbeitung sowie die daraus resultierenden Lernschwierigkeiten. Infolge dieser Schwierigkeiten entwickeln Schülerinnen und Schüler mit Autismus bzw. mit Autismus-Spektrum-Störungen häufig spezifische Lernstrategien, die es bei der Unterrichtsplanung und -durchführung zu berücksichtigen gilt. Individualität des Denkens und individuelle Eigenarten sind dabei zu respektieren. Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die Strukturierung, die Visualisierung und die Individualisierung von zentraler Bedeutung. Kinder und Jugendliche mit Autismus besuchen je nach Alter und Schweregrad die Regelschule, eine Kleinklasse oder eine Sonderschule.

Im Kanton St.Gallen verfügen verschiedene Institutionen über Kompetenzen im Bereich Autismus.

- a) Abklärung und Beratung von Eltern und Lehrpersonen

Die Schulpsychologischen Dienste sind zuständig für *alle* Abklärungen im Schulbereich (Art. 8 der Verordnung über den Volksschulunterricht, sGS 213.12) und für die Beratung von Eltern und Lehrpersonen. Die Schulpsychologischen Dienste sind demzufolge auch zuständig für die Abklärung von Kindern mit Autismus und für die Beratung deren Eltern, Lehrpersonen und Therapeutinnen und Therapeuten.

Bei Bedarf ergänzen die Schulpsychologischen Dienste das Team, z.B. durch die Anstellung von Logopädinnen oder holen ein Gutachten sowie Beratung bei einer externen Fachstelle ein (z.B. Kinderspital, Spezialärzte, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst). Der Schulpsychologische Dienst ist auch in der interdisziplinären Arbeitsgruppe Autismus vertreten.

Die Fachstelle Autismus wird als eigenständige Eltern-Organisation geschätzt. Neben den schulpsychologischen und medizinischen Fachstellen verfügen auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung über das erforderliche Wissen, um in spezifischen Fragestellungen die Lehrpersonen und Eltern eines Kindes mit Autismus zu beraten.

- b) Heilpädagogische Früherziehung im Vorschulalter

In der heilpädagogischen Früherziehung werden auch Kinder mit Autismus behandelt und betreut. Der in diesem Bereich grösste Leistungserbringer im Kanton St.Gallen, der Heilpädagogische Dienst St.Gallen-Glarus (abgekürzt: HPD), weist die erforderlichen internen Kompetenzen aus. Der HPD ist ebenfalls, wie der Schulpsychologische Dienst, in der interdisziplinären Arbeitsgruppe Autismus vertreten. Neben der Behandlung berät der HPD im Rahmen der Früherziehung auch die Eltern. Bei Bedarf zieht der HPD eine externe Fachstelle bei. Der HPD hat in der Vergangenheit in Bezug auf die Förderung von Kindern

mit Autismus u.a. mit dem Kinderspital, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (abgekürzt: KJPD) und in Einzelfällen mit dem Zentrum für Wahrnehmungsstörungen zusammengearbeitet. Die Fachstelle Autismus wird auch von dieser Seite her als Elternorganisation geschätzt, die als unabhängige Stelle die Eltern von einer Aussensicht her zusätzlich beraten kann.

c) Unterricht und Förderung in Sonderschulen

- Fast alle Sonderschulen haben bereits Kinder und Jugendliche mit Autismus unterrichtet und gefördert. Die meisten Sonderschulen verfügen über ein Konzept für die Förderung und Betreuung von Kindern mit Autismus oder entwickeln zurzeit ein derartiges Konzept. In vielen Sonderschulen sind Fachpersonen tätig, die sich neben der heilpädagogischen Ausbildung zusätzlich im Bereich Autismus weitergebildet haben.
- Die meisten Sonderschulen haben im Zusammenhang mit der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus externe Fachstellen zur Beratung beigezogen. Neben den mehrheitlich gewählten medizinischen Fachstellen (KJPD, Kinderspital, private Psychiatriepraxen) sind auch verschiedene spezialisierte Fachstellen für Autismus beigezogen worden. Die Fachstelle Autismushilfe Ostschweiz hat dabei keine signifikante Bedeutung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Kanton St.Gallen stehen in allen Regionen Sonderschulen zur Verfügung, die Kinder mit Autismus professionell unterrichten und fördern. Diese Sonderschulen verfügen über spezialisiertes Fachpersonal und damit über die erforderlichen Kompetenzen. Bei Bedarf werden je nach Situation externe Fachstellen zur Beratung beigezogen. Regionale Sonderschulen sollen in Zukunft ihre Kompetenzen weitergehend einsetzen und behinderungsspezifische Dienste führen, die bei Bedarf die Regelschule im Einzugsgebiet beraten. Die Beratung von Eltern und Lehrpersonen der Regelschule erfolgt auch weiterhin durch die Schulpsychologischen Dienste.

Es besteht deshalb kein Bedarf für einen zusätzlichen Dienst für Kinder mit Autismus, der im ganzen Kanton St.Gallen tätig ist. Aus diesem Grund erübrigt sich eine Prüfung, ob die Fachstelle Autismushilfe Ostschweiz die «Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungserbringern im Bereich Sonderpädagogik» erfüllt, die von Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) als verbindliches Instrument des Sonderpädagogik-Konkordats erlassen worden sind.

2. Die Fachstelle Autismushilfe Ostschweiz erfüllt eine wichtige Funktion, indem sie Eltern von Kindern mit Autismus in ihrem erschwerten Erziehungsauftrag unterstützt und berät. Eine Anerkennung und Finanzierung der Fachstelle Autismushilfe Ostschweiz als Dienst für behinderungsspezifische Unterstützung und Beratung im Bereich Autismus oder als Früherziehungsstelle für Kinder mit Autismus ist abzulehnen, da der Bedarf von bestehenden regionalen Anbietern abgedeckt wird.
3. Ein Ausbau der Beratungsstellen ist im Kanton St.Gallen nicht geplant.